



Gültig ab: 20.04.2017
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 328 SGB III Vorläufige Entscheidung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Gültig ab: 20.04.2017
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.04.2017

Neufassung

Gültig ab: 20.04.2017
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 328 SGB III Vorläufige Entscheidung

(1) 1Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

2Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. 3In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der berechtigten Person für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) 1Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. 2Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar.

**Gültig ab: 20.04.2017
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB III 1**
- 2. Vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III 1**



Gültig ab: 20.04.2017

Gültigkeit bis: fortlaufend

**1. Vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 oder 2 SGB III**

Wenn ein Verfahren im Sinne von § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB III anhängig ist, wird dies durch die Zentrale bekannt gegeben.

**Gerichtliche Verfahren
(328.1.1)**

**2. Vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1
Nr. 3 SGB III**

(1) Die Voraussetzungen von § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III werden bei Ausbildungsgeld allenfalls nur ausnahmsweise vorliegen. Soweit Anspruch auf Ausbildungsgeld ohne Anrechnung von Einkommen besteht, ist in der Regel auch die endgültige Bewilligung möglich. Ist aber eine Einkommensprüfung erforderlich, kann grundsätzlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen.

**Vorläufige Entscheidung
(328.1.2)**

(2) Kann der für die Berechnung des Ausbildungsgeldes erforderliche Einkommensteuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, weil die Finanzbehörde über den Antrag auf Steuerfestsetzung noch nicht entschieden hat, ist über den Anspruch auf Ausbildungsgeld vorläufig zu entscheiden, wenn die Einkommensverhältnisse plausibel und glaubhaft dargelegt worden sind. Dabei ist in aller Regel von dem letzten Einkommensteuerbescheid auszugehen.

**Einkommensteuerbescheid
(328.1.3)**

(3) Liegt die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrags mit dem Eintragungsvermerk der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle noch nicht vor, ist über den Anspruch auf Leistungen vorläufig zu entscheiden, wenn der Auszubildende bestätigt, dass der Berufsausbildungsvertrag schriftlich niedergelegt und vom Auszubildenden sowie dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet wurde oder wenn ein solcher Berufsausbildungsvertrag vorgelegt wird.

**Berufsausbildungsvertrag ohne Eintragungsvermerk
(328.1.4)**

(4) Ist die Eigenschaft als Spätaussiedler nur vorläufig nachgewiesen (Registrierschein), erfolgt die Bewilligung gemäß § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig mit der Folge der Erstattungspflicht für den Fall, dass die Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nicht ausgestellt wird. Wird die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG abgelehnt, so sind alle anderen Behörden und Stellen an diese Entscheidung gebunden. Die Zahlung ist sofort einzustellen. Die beantragten Leistungen sind mit einer endgültigen Entscheidung abzulehnen. Damit wird der Bescheid über die vorläufige Bewilligung anderweitig erledigt (§ 39 Abs. 2 SGB X). Einer Aufhebung der vorläufigen Bewilligung bedarf es nicht. Die gezahlten Leistungen sind nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu erstatten. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung der Bescheinigung nach § 15 BVFG hindert die Zahlungseinstellung und die endgültige Ablehnung des Antrags nicht. Vor der Entscheidung über die Erstattung ist keine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen. Sollte die vorläufige Entscheidung aus anderen Gründen als der fehlenden

**Spätaussiedlereigenschaft
(328.1.5)**



Gültig ab: 20.04.2017

Gültigkeit bis: fortlaufend

Spätaussiedlereigenschaft von Anfang an zu Unrecht ergangen sein, ist ebenfalls eine abschließende Entscheidung zu treffen; eine gesonderte Rücknahme kommt wegen der abschließenden Entscheidung nicht in Frage.